

BGer 5A 609/2024 vom 4. November 2024

Bundesgericht, 2024-11-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_609_2024

FR: TF 5A 609/2024 du 4 novembre 2024

IT: TF 5A 609/2024 del 4 novembre 2024

Regeste

Widerspruchsklage (prozessleitende Verfügung) | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

Am 26. September 2023 erhob der Beschwerdegegner beim Richteramt Dorneck-Thierstein gegen den Beschwerdeführer und B. _____ Widerspruchsklage gemäss Art. 108 SchKG. Mit Verfügung vom 17. Mai 2024 wies die Amtsgerichtspräsidentin verschiedene Anträge (Verfahrensbeschränkung, Sistierung, Nichtbeachtung von Eingaben des Beschwerdegegners, Abschreibung des Verfahrens) des Beschwerdeführers und von B. _____ ab. Dagegen erhoben der Beschwerdeführer und B. _____ am 3. Juni 2024 je einzeln Beschwerde beim Obergericht des Kantons Solothurn. Mit Urteil vom 12. August 2024 trat das Obergericht auf die Beschwerden nicht ein. Dagegen hat der Beschwerdeführer am 13. September 2024 Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht erhoben. Mit Verfügung vom 17. September 2024 hat das Bundesgericht das Gesuch um aufschiebende Wirkung abgewiesen. Mit Verfügung vom gleichen Tag hat es den Beschwerdeführer zur Bezahlung eines Kostenvorschusses von Fr. 7'000.-- aufgefordert. Am 1. Oktober 2024 hat der Beschwerdeführer um Erstreckung der Zahlungsfrist ersucht. Mit Verfügung vom 2. Oktober 2024 hat das Bundesgericht das Fristerstreckungsgesuch abgewiesen, jedoch von Amtes wegen eine Nachfrist bis zum 14. Oktober 2024 zur Bezahlung des Vorschusses angesetzt (unter Androhung des Nichteintretens auf das Rechtsmittel bei nicht rechtzeitiger Bezahlung; Art. 62 Abs. 3 BGG). Der Beschwerdeführer hat den Kostenvorschuss nicht bezahlt. Androhungsgemäss ist demnach auf die Beschwerde nicht einzutreten. Der Abteilungspräsident entscheidet darüber im vereinfachten Verfahren (Art. 62 Abs. 3 i.V.m. Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG).

E. 2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG), die aufgrund des geringen entstandenen Aufwands reduziert werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.